

werden. Die Unterlassung der Angabe der Quelle wird nach Art. III. am Ende bestraft.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Urheber in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel V.

(Artikel 5. des preuß.-französl. Vertrags).

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel I. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todt oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel VI.

(Artikel 6. des preuß.-französl. Vertrags).

Der Urheber eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem ersten Erscheinen der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Urheber muß auf dem Titelblatt seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, ausdrücklich angezeigt haben.
- 2) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, nach dem Erscheinen des Originalwerkes wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren vollständig erscheinen. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.
- 3) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden. Bei den in Abtheilungen oder Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Urhebers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Abtheilung oder Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die öffentliche Darstellung oder Auführung der Uebersetzung das in den Artikeln VI. und VII. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder öffentlich aufführen lassen.

Artikel VII.

(Artikel 4. des preuß.-französl. Vertrags).

Die Bestimmungen des Artikels I. sollen gleiche Anwendung auf die öffentliche Darstellung oder Auführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel VIII.

(Deutsches Reichsgesetz §. 43. vom 11. Juni 1870).

Die Bestimmungen des Artikels I. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

Artikel IX.

(Deutsches Reichsgesetz §. 44.).

Es ist gestattet, einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beizufügen, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels III. angegeben werden.

Artikel X.

(Artikel 7. des preuß.-französl. Vertrags).

Die in einem der beiden Länder erschienenen Ausgaben musikalischer Compositionen sollen im Gebiete des anderen Landes als Nachdruck angesehen und verfolgt werden, wenn der Urheber auch einem Verleger, welcher innerhalb des anderen Landes seine Handelsniederlassung besitzt, das Verlagsrecht für jenes Land eingeräumt hat.

Bei Büchern, welche unter gleichen Bedingungen in verschiedenen Ländern in Verlag gegeben sind, darf jedoch niemals der Vertrieb der im Ursprungslande erschienenen rechtmäßigen Originalausgabe verhindert werden. Auch sollen Werke, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden, in beiden Ländern zur Durchführung nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Artikel XI.

(Artikel 3. des preuß.-französl. Vertrags).

Um in den Genuß des in Artikel I. festgestellten Rechtes zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für Denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel XII.

(Artikel 12. des preuß.-französl. Vertrags und §. 58., erster und zweiter Absatz des Reichsgesetzes).

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Compositionen und dramatische Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Indessen sollen Glisches, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb zweier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel XIII.

(Artikel 11. des preuß.-französl. Vertrags).

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel XIV.

(Artikel 10. des preuß.-französl. Vertrags).

Wer vorzüglich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften der bestehenden Gesetze zuwider angefertigt sind, gewerbmäßig feilbietet, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet.

Artikel XV.

(Artikel 16. des preuß.-französl. Vertrags).

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Werke nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel XVI.

(Artikel 13. des preuß.-französl. Vertrags).

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

- Bücher in allen Sprachen,
- Kupferstiche,